

Verein Agglomeration Schaffhausen (VAS)

Statuten vom 22. Juni 2006

(Stand: 1. Januar 2023)



I. Allgemeines

Art. 1 *Name*

Unter dem Namen "Verein Agglomeration Schaffhausen" besteht ein Verein mit Sitz in Schaffhausen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 *Zweck*

¹ Mit dem Verein Agglomeration Schaffhausen streben die beteiligten Gebietskörperschaften eine verstärkte Zusammenarbeit, die gemeinsame Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Agglomeration sowie eine kostengünstige Erfüllung von öffentlichen Aufgaben an. Eine allfällige Übertragung von öffentlichen Aufgaben von einem Vereinsmitglied auf ein anderes oder die gemeinsame Erfüllung von öffentlichen Aufgaben kann insbesondere in Form von Bereichsvereinbarungen erfolgen.

² Der Verein Agglomeration Schaffhausen ist Trägerverein insbesondere für die gemeinsame Ausarbeitung von Agglomerationsprogrammen. Er bereitet deren Umsetzung vor und begleitet deren Abwicklung. Die Realisierung der einzelnen Projekte aus den Agglomerationsprogrammen hängt vom Entscheid der zuständigen Instanzen der am betreffenden Projekt beteiligten Vereinsmitglieder ab.

³ Agglomerationsprogramme sind Programme im Sinne der Bundesgesetzgebung sowie gemeinsam ausgearbeitete Programme in weiteren agglomerationsrelevanten Bereichen.

⁴ Die Agglomerationsprogramme sind mit den übergeordneten Zielen und Planungen der vertretenen Gebietskörperschaften sowie der Kantone Zürich und Thurgau, insbesondere in den Bereichen Siedlungsentwicklung und Verkehrsnetze, abzustimmen.

Art. 3 *Mitglieder*

¹ Die Vollmitglieder des Vereins sind die im Anhang aufgeführten Gebietskörperschaften mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

² Gebietskörperschaften innerhalb des vom Bund bestimmten beitragsberechtigten Perimeters¹ sind zugleich Vollmitglieder des Vereins.²

³ Die assoziierten Mitglieder des Vereins sind Gebietskörperschaften der Region Schaffhausen, welche nicht Vollmitglieder des Vereins sind. Assoziierte Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

⁴ Für die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften als Mitglieder ist ein Vereinsbeschluss mit einer Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

⁵ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann, unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten, schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

¹ Gemäss aktuellem Anhang zur Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr. Abrufbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/13/de#sec_1

² Revidiert mit Vereinsbeschluss vom 22. Juni 2022

II. Organisation

1. Grundsätze

Art. 4

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

² Der Verein ist ermächtigt, Gremien ohne Organstellung, insbesondere Fachausschüsse, einzusetzen.

2. Mitgliederversammlung

Art. 5

¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen respektive Vertretern aller Mitglieder des Vereins zusammen.

² Jedes Vereinsmitglied wird in der Regel durch ein Mitglied der Exekutive der Gebietskörperschaft vertreten.

³ Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

Art. 6

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Sie wird vom Präsidium des Vorstandes zu einem von ihm bestimmten Termin einberufen. Das Präsidium besteht aus einem Co-Präsidium oder aus Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident.

² Das Präsidium kann auch zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

³ Die Einberufung muss den Mitgliedern 20 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zugestellt werden und die Traktandenliste enthalten.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinstätigkeit (Arbeitsprogramm);
- b) Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen zuhanden des Bundes;
- c) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) Änderungen der Statuten;
- g) Erlass von Reglementen;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Art. 8

¹ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

² Bei der Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen zu Händen des Bundes ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig, wobei die Zustimmung des Kantons Schaffhausen und der Stadt Schaffhausen erforderlich ist.

³ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Vollmitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit denselben Traktanden rund 20 Tage später einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vertreter beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vertreter beschlussfähig sein wird.

⁴ Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die auf der Traktandenliste enthalten sind.

⁵ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.³

3. Vorstand

Art. 9

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen, wobei der Kanton Schaffhausen und die Stadt Schaffhausen vertreten sein müssen.

² Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

³ Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

⁴ Der Vorstand ist befugt, einen Ausschuss zu bestimmen.

⁵ Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Art. 10

¹ Der Vorstand tritt nach den von ihm festgelegten Modalitäten zusammen bzw. so oft, wie er es bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten ausschlaggebend.

² Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle und definiert deren Aufgaben. Er trifft im übrigen alle die Leitung und laufenden Geschäfte des Vereins betreffenden Entscheidungen, die laut den Statuten nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

³ Der Vorstand setzt auf Antrag der Geschäftsstelle im Rahmen des Voranschlages Fachausschüsse im Sinne von Art. 14 ein. Er umschreibt die auszuführenden Aufträge.

Art. 11

¹ Das Präsidium führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

² Es führt den Vorsitz während der Sitzungen und den Versammlungen.

³ Das Präsidium wird bei seinen Aufgaben durch die Geschäftsstelle und die Fachausschüsse unterstützt.

³ Revidiert mit Vereinsbeschluss vom 5. Juni 2014

4. Geschäftsstelle

Art. 12

¹ Die Geschäftsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung des Präsidiums bei der Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und Mitwirkung beim Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Protokollführung;
- d) Rechnungsführung und Zahlungsverkehr;
- e) Informationsbeschaffung und Weiterleitung von Anfragen an die jeweils zuständigen Stellen;
- f) Organisation von Veranstaltungen.

5. Revisionsstelle

Art. 13

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine externe Stelle als Revisionsstelle bestimmt werden.

² Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Revisionsstelle prüft mindestens vier Wochen vor der Abnahme der Jahresrechnung die vorgelegte Rechnung. Die Prüfung der Buchführung und des Rechnungswesens ist als eingeschränkte Revision durchzuführen.⁴

6. Fachausschüsse

Art. 14

¹ Für die Behandlung besonderer Fragen können Fachausschüsse eingesetzt werden; namentlich zur Sichtung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen.

² Fachausschüsse haben keine Entscheid- oder Ausgabenbefugnisse und sind nicht befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten.

III. Finanzen

Art. 15 *Allgemein - Finanzierung des Vereins*

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a) die durch die Versammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge;
- b) Zuwendungen, Spenden, Legate;
- c) jede andere Art von Beiträgen.

² Der jährliche Beitrag der Vollmitglieder setzt sich aus einem Grundbetrag in der Höhe von Fr. 500.-- sowie einem Zusatzbetrag von Fr. 0.50.- bis Fr. 1.00 je Einwohner zusammen.⁵ Es können weitere Abstufungen der Zusatzbeiträge festgelegt werden. Der Zusatzbeitrag der Kantone entspricht der Summe der Zusatzbeiträge der Gemeinden des betreffenden Kantons.

³ Der jährliche Beitrag der assoziierten Mitglieder beträgt pauschal Fr. 250.- bzw. EUR 220.-.⁶

⁴ Die Mitgliederbeiträge haben in erster Linie die Kosten der Versammlungen des Vereins, die Kosten der Geschäftsstelle, der Revisionsstelle und der Fachausschüsse zu decken.

⁴ Revidiert mit Vereinsbeschluss vom 5. Juni 2014

⁵ Revidiert mit Vereinsbeschluss vom 3. November 2010

⁶ Revidiert mit Vereinsbeschluss vom 4. Dezember 2019

⁵ Es können Reserven gebildet werden; namentlich für gemeinsame oder räumlich beschränkte Projekte, für Aufträge an Dritte oder für möglichst gleich bleibende Mitgliederbeiträge.

Art. 16 Finanzierung der Projekte der Agglomerationsprogramme⁷

Der Entscheid, ob ein bestimmtes Projekt aus den Agglomerationsprogrammen realisiert wird, liegt nicht beim Verein. Die einzelnen Projekte aus den Agglomerationsprogrammen werden von den betroffenen Mitgliedern des Vereins gemäss deren Finanzkompetenz- und Zuständigkeitsordnung realisiert.

Art. 17 Beiträge aus dem Vereinsvermögen für weitere Projekte und Veranstaltungen

Über Beiträge für gemeinsame Veranstaltungen sowie für weitere, insbesondere räumlich begrenzte Projekte entscheidet der Vorstand im Rahmen des Voranschlages.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderung

Statutenänderungen können mit einer Dreiviertel-Mehrheit der beschlussfähigen anwesenden Vollmitglieder an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 19 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vollmitglieder.

³ Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 20 Liquidation

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist an eine vor der Mitgliederversammlung vor der Auflösung bestimmte Einrichtung zukommen zu lassen, die einen dem Vereinszweck vergleichbaren gemeinnützigen Zweck verfolgt.

³ Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

⁷ Revidiert mit Vereinsbeschluss vom 5. Juni 2014

Vollmitglieder:	Assoziierte Mitglieder:
<p><u>Kantone:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffhausen - Thurgau - Zürich ¹⁾ <p><u>Gemeinden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beringen (SH) - Büsingen (D) - Büttenhardt (SH) - Dachsen (ZH) - Diessenhofen (TG) - Dörflingen (SH) - Feuerthalen (ZH) - Flurlingen (ZH) - Laufen-Uhwiesen (ZH) - Lohn (SH) - Löhningen (SH) - Merishausen (SH) ²⁾ - Neuhausen am Rheinfall (SH) - Neunkirch (SH) - Schaffhausen (SH) - Siblingen (SH) - Stein am Rhein (SH) - Stetten (SH) - Thayngen (SH) 	<p><u>Landkreise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Waldshut - Landkreis Konstanz - Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis - Regionalverband Hochrhein-Bodensee <p><u>Gemeinden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Barga (SH) - Basadingen-Schlattigen (TG) - Beggingen (SH) ²⁾ - Benken (ZH) - Buch (SH) - Buchberg (SH) ⁴⁾ - Dettighofen (D) - Gächlingen (SH) ¹⁾ - Gailingen (D) - Gottmadingen (D) - Hallau (SH) ²⁾ - Hilzingen (D) ¹⁾ - Jestetten (D) - Klettgau (D) - Lottstetten (D) - Oberhallau (SH) ¹⁾ - Rafz (ZH) - Ramsen (SH) - Rheinau (ZH) - Rüdlingen ⁴⁾ - Schlatt (TG) - Schleithelm (SH) - Singen (D) - Tengen (D) ⁵⁾ - Trasadingen (SH) - Trüllikon (ZH) ³⁾ - Wagenhausen (TG) - Wilchingen (SH)

¹⁾ Aufgenommen mit Vereinsbeschluss vom 22.11.06

²⁾ Aufgenommen mit Vereinsbeschluss vom 13.05.09

³⁾ Aufgenommen mit Vereinsbeschluss vom 3.11.09

⁴⁾ Aufgenommen mit Vereinsbeschluss vom 3.11.10

⁵⁾ Aufgenommen mit Vereinsbeschluss vom 9.06.11